

## **Beförderungsbedingungen der Zimex Aviation Ltd. (nachstehend „Zimex“ genannt)**

Beförderung auf der Grundlage dieser Bedingungen unterliegt den Bestimmungen der schweizerischen Luftfahrtverordnung (LTrV) vom 17. August 2005 bezüglich nationale oder internationale Beförderung wie zum Zeitpunkt der Reise in Kraft, und wo anwendbar den Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens vom 28. Mai 1999 und der EU Verordnung (EU) 2027/97 und (EU) 889/2002. Diese Rechtstexte bestimmen die Haftung des Lufttransportführers bei Tod oder Verletzung eines Passagiers, für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung. Die Haftung kann Beschränkungen unterliegen.

### **Haftung**

#### **1. Tod oder Körperverletzung von Reisenden**

<sup>1</sup> Zimex haftet für Tod und Körperverletzung der Reisenden im Falle eines Unfalles an Bord des Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen.

<sup>2</sup> Zimex kann die Haftung für Schäden, die den Betrag von 113 100 Sonderziehungsrechten\* je Reisenden nicht übersteigen, weder ausschliessen noch beschränken.

<sup>3</sup> Zimex haftet nicht für Schäden, die 113 100 Sonderziehungsrechte je Reisenden übersteigen, wenn sie nachweist, dass:<sup>2</sup>

- a. der Schaden nicht auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung der Zimex, ihrer Angestellten oder Beauftragten zurückzuführen ist; oder
- b. der Schaden ausschliesslich auf eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung eines Dritten zurückzuführen ist.

#### **2. Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck**

<sup>1</sup> Zimex haftet für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck an Bord des Luftfahrzeugs oder während der Zeit, in der sich das aufgegebene Reisegepäck in der Obhut der Zimex befindet.

<sup>2</sup> Zimex haftet nicht für den Schaden, der auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einen ihm innewohnenden Mangel zurückzuführen ist.

<sup>3</sup> Hat Zimex den Verlust des aufgegebenen Reisegepäcks anerkannt oder ist dieses nach Ablauf von 21 Tagen seit dem Tag, an dem es hätte eintreffen sollen, am Bestimmungsort nicht eingetroffen, so kann der oder die Reisende die Rechte aus dem Beförderungsvertrag gegen die Zimex geltend machen.

<sup>4</sup> Für das nicht aufgegebene Reisegepäck, einschliesslich persönlicher Gegenstände, haftet die Zimex, wenn der Schaden auf ihr Verschulden oder das Verschulden seiner Angestellten oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.

<sup>5</sup> Die Haftpflicht der Zimex für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck und persönlichen Gegenständen ist begrenzt auf den Betrag von 1131 Sonderziehungsrechten je Reisenden.

#### **3. Verspätung**

<sup>1</sup> Zimex haftet für den Schaden, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern entsteht.

<sup>2</sup> Sie haftet:

- a. für Verspätung bei der Beförderung von Reisenden: bis zum maximalen Betrag von 4694 Sonderziehungsrechten je Reisenden;
- b. für Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck: bis zum maximalen Betrag von 1131 Sonderziehungsrechten je Reisenden.

<sup>3</sup>Sie haftet nicht für den Schaden aus Verspätung, wenn sie nachweist, dass sie, ihre Angestellten und Beauftragten alle zumutbaren Massnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder dass es ihnen nicht möglich war, solche Massnahmen zu ergreifen.

<sup>4</sup>Im Falle von Annullierungen und Verspätungen erbringt die Zimex bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (*siehe unten*)

<sup>5</sup>Die Zimex haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass Zimex alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4'694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

<sup>6</sup>Wir treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um Sie und Ihr Gepäck pünktlich zu befördern. Um Flugannullierungen zu vermeiden, können wir unter besonderen Umständen einen Flug in unserem Namen von einem anderen Transportführer und/oder mit einem anderen Flugzeugtyp ausführen.

#### **4. Schadenersatz**

<sup>1</sup>Bei Tod oder Körperverletzung eines Reisenden bestimmen sich der Kreis der Berechtigten sowie die Art und die Bemessung von Schadenersatz und Genugtuung nach den Regeln des Obligationenrechts.

<sup>2</sup>Stehen aus Tod oder Körperverletzung desselben Reisenden mehreren Personen Ansprüche zu und übersteigt die Summe dieser Ansprüche den Betrag von 113 100 Sonderziehungsrechten, so setzt das Gericht die Ansprüche verhältnismässig herab.

#### **5. Haftungsbefreiung**

<sup>1</sup>Weist die Zimex nach, dass die Person, die den Schadenersatzanspruch erhebt, oder die Person, von der die Anspruch erhebende Person ihre Rechte ableitet, den Schaden durch eine Pflichtverletzung oder durch eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung verursacht oder dazu beigetragen hat, so ist sie von seiner Haftung gegenüber dieser Person in dem Masse befreit, als diese Pflichtverletzung oder widerrechtliche Handlung oder Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.

<sup>2</sup>Verlangt eine andere Person als der Reisende wegen dessen Tod oder Körperverletzung Schadenersatz, so ist Zimex von ihrer Haftung in dem Masse befreit, als sie nachweist, dass eine Pflichtverletzung oder eine andere widerrechtliche Handlung oder Unterlassung des Reisenden den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.

#### **6. Frist für die Schadensanzeige**

<sup>1</sup>Nimmt der Empfänger aufgegebenes Reisegepäck vorbehaltlos an, so begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass sie unbeschädigt und entsprechend dem Beförderungsschein abgeliefert worden sind.

<sup>2</sup>Im Falle einer Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Empfänger der Zimex unverzüglich nach Entdeckung des Schadens und bei aufgegebenem Reisegepäck binnen sieben Tagen nach ihrer Annahme schriftlich Schadensanzeige erstatten.

<sup>3</sup>Im Falle einer Verspätung der Beförderung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Empfänger der Zimex binnen 21 Tagen, nachdem das Reisegepäck dem Empfänger übergeben worden sind, schriftlich Schadensanzeige erstatten.

<sup>4</sup>Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jede Klage gegen die Zimex ausgeschlossen, es sei denn, diese habe arglistig gehandelt.

#### **7. Frist für die Klage auf Schadenersatz**

Die Klage auf Schadenersatz muss binnen zweier Jahre nach Ankunft am Bestimmungsort oder nachdem das Flugzeug hätte ankommen sollen oder nachdem die Beförderung abgebrochen worden ist, erhoben werden; mit Ablauf dieser Frist verwirkt das Klagerecht.

## 8. Vorauszahlungen

<sup>1</sup>Hat ein Luftfahrzeugunfall den Tod oder die Körperverletzung von Reisenden zur Folge, so leistet die Zimex Vorauszahlungen an schadenersatzberechtigte natürliche Personen zur Befriedigung ihrer unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse. Diese Vorauszahlungen sind binnen 15 Tagen ab der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen zu bezahlen.

<sup>2</sup>Im Todesfall darf die Vorauszahlung nicht unter dem Betrag von 16'000 Sonderziehungsrechten liegen.

<sup>3</sup>Die Vorauszahlungen stellen keine Haftungsanerkennung dar. Sie können mit späteren Schadenersatzleistungen der Zimex oder deren Versicherer verrechnet werden.

<sup>4</sup>Dieser Artikel gilt ebenfalls im Geltungsbereich des Übereinkommens von Montreal.

## 9. Anwendbares Recht

Der Beförderungsvertrag und die damit verbundenen Bestimmungen unterliegen dem schweizerischen Recht, ausser wenn ein anderes Recht zwingend anwendbar ist.

*\*"Sonderziehungsrechte" bezeichnet ein Sonderziehungsrecht gemäss Definition des Internationalen Währungsfonds [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bedingungen entspricht 1 SZR etwa CHF1.40 gem. Wechselkurs].*

## Spezielle Beförderung

Die Beförderung von Kranken, unbegleiteten Minderjährigen, Schwangeren, Personen mit Beeinträchtigung oder von anderen Personen, die einer speziellen Unterstützung bedürfen, muss spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Abflugzeitpunkt mit dem buchenden Reiseveranstalter vereinbart werden.

## Charterflüge

Die von einem Reisebüro abgeschlossenen Nur-Flug-Vereinbarungen sind unter diesen Beförderungsbedingungen abgeschlossen. Es gelten daher auf den angebotenen Nur-Flügen ausgeführt durch Zimex diese Transportbedingungen in vollem Umfang. Pauschalreisende wenden sich für Transport- und Annulationsbedingungen an den buchenden Reiseveranstalter.

---

Fluggastrechte gemäss der Verordnung EG 261/2004 in Kürze  
(bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung)  
(Zusammenfassung ohne Gewähr auf Vollständigkeit)

**VERS PÄTUNG**

Bei mehr als 2 Stunden:

- Mahlzeiten und Erfrischungen im Verhältnis der Wartezeit
- 2 Telefonanrufe, E-Mails
- Hotel bei Übernachtung (falls notwendig) und Beförderung zum Ort der Übernachtung

Ab 5 Stunden:

Die Wahl auf die Reise zu verzichten, verbunden mit einer (Teil-) Rückerstattung des Tickets (wenden Sie sich an Belpmoos Reisen respektive ihren Vermittlungsagenten)

**Nichtbeförderung gegen seinen Willen**

- Mahlzeiten und Erfrischungen im Verhältnis zur Wartezeit
- 2 Telefonanrufe, E-Mails, Faxe
- Hotel bei Übernachtung (falls notwendig) und Beförderung zum Ort der Übernachtung
- Je nach Alternativtransportzeitpunkt zwischen €125 und €250

Und Wahl zwischen:

- Verzicht der Reise und (Teil-) Rückerstattung des Tickets (wenden Sie sich an Belpmoos-Reisen respektive ihren Vermittlungsagenten)
- Frühest mögliche Beförderung
- Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt

**Annulierung**

- Mahlzeiten und Erfrischungen im Verhältnis zur Wartezeit
- 2 Telefonanrufe, E-Mails, Faxe
- Hotel bei Übernachtung (falls notwendig) und Beförderung zum Ort der Übernachtung
- Je nach Alternativtransportzeitpunkt zwischen €0 bis €250

Und Wahl zwischen:

- Verzicht der Reise und (Teil-) Rückerstattung des Tickets (wenden Sie sich an Belpmoos Reisen respektive ihren Vermittlungsagenten)
- Frühest mögliche Beförderung
- Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt

**Herabstufung**

- Nicht anwendbar, Einklassenbeförderung
- 

Zur Geltendmachung / bei fragen wenden Sie sich an:

Zimex Aviation Ltd.  
Cherstrasse 4  
8152 Glattbrugg  
T +41-44-815 53 53  
[welcome@zimex.ch](mailto:welcome@zimex.ch)

Bei vermuteter Verletzung von Passagierrechten können Sie sich in der Schweiz an folgende Stellen wenden:

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Passagierrechte  
CH 3003 Bern  
+41-58-465 9596 (MO-FR 14.00h – 16.00h)  
[passengerrights@bazl.admin.ch](mailto:passengerrights@bazl.admin.ch)

